

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



§ 1 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nummer VR 200287 und heißt:

- ESC River Rats Geretsried e. V.
- Er hat seinen Sitz in Jahnstraße 25, 82538 Geretsried
- Geschäftsjahr ist vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist "die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe".

Der sportliche Bereich bezieht sich auf Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Eishockey, Eiskunstlauf, Inline-Skating, Cheerleading und ähnlicher Sportarten.

Die Umsetzung der Inklusion wird im Verein durch eine eigene Abteilung „Mensch mit Behinderung“ gefördert

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung:

Arten der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten soweit in der Geschäftsordnung oder Satzung geregelt, sowie volles aktives und passives Wahlrecht.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



2

Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aus der Geschäftsordnung oder Satzung, sowie volles aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder:

Die Mitgliedschaft als „fördernde Mitglieder“ ist den Mitgliedern des „Verein zur Förderung des Eishockeysports in Geretsried e.V.“ vorbehalten. Der Beitrag wird über Aktionen des Fördervereines erbracht.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder haben keine Verpflichtung zur Erfüllung von Arbeitsleistungen, soweit diese in der Geschäftsordnung oder Satzung geregelt sind, sowie weder passives noch aktives Wahlrecht, jedoch Anspruch auf Informationen.

Gleiches gilt auch für die fördernden Mitglieder.

Fördernde und passive Mitglieder haben nur ein Beratungsrecht.

Erreichung der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener schriftlicher Aufnahmeantrag, der per Brief an die Geschäftsstelle gerichtet werden muss.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Annahme/Ablehnung werden dem Antragsteller mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung per Brief und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Jegliche mündlichen Absprachen durch Repräsentanten des Vereines sind ungültig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30. April) erklärt werden, wobei die Kündigung zu dem in der Geschäftsordnung genannten Termin erfolgt sein muss.

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



3

Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Mitgliedsbeiträge:

Es werden Beiträge erhoben. Art, Fälligkeit und Höhe werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beitragsordnung stellt lediglich einen Auszug aus der Geschäftsordnung bezüglich der Beiträge dar.

Der Verein nimmt am SEPA-Verfahren teil.

Mitgliederversammlung:

Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Stadion sowie auf der Web-Seite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Die Frist beginnt mit dem Aushang im Stadion und der Veröffentlichung auf der Web-Seite. Die Einladung gilt damit als zugestellt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist schriftlich per Brief an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aktuelle Informationen, die Tagesordnung, Anträge und Änderungen werden im Stadion ausgehängt und auf der Web-Seite des Vereines hinterlegt.

Das aktive und passive Wahlrecht bleibt den aktiven und Ehrenmitgliedern vorbehalten.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



4

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich per Brief an die Geschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Dieses Protokoll wird von mindestens einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 5 Vorstand & Vereinsorgane:

5.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

5.2 Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt

5.3 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Marketing und Sponsoring
- dem Vorstand Nachwuchsarbeit

5.4 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5.5 Der Rücktritt eines Vorstandes bedarf der Schriftform.

5.6 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung hinfällig.

5.7 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

5.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist mit mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

5.9 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



5

5.10 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

5.11 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

5.12 Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung.

5.13 Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Arabellastraße 1, 81925 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Revision:

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (z.B. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit dem oder den Revisoren mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen.
4. Die unter 3. genannte Gruppe ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



6 **GERETSRIED
RIVER RATS**
§ 9 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Abteilungs- und Spartenzugehörigkeit,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Verbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Verantwortlicher, der sich um die Datenschutzrechtlichen Belange kümmert bzw. ein Datenschutzbeauftragter ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, bestellt.

Satzung des ESC River Rats Geretsried e.V.



Pflichtarbeitsstunden und deren Abgeltung/Ableistung:

Jedes aktive Mitglied (bei Familienmitgliedschaft pro Familie ein Mitglied) ist

verpflichtet, Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Art der Abgeltung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist diese Arbeitsleistung von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Ziel ist es, Mitglieder zu motivieren, Arbeiten im Verein selbst zu erbringen und externe Leistung gegen Bezahlung nur im Sonderfall zuzulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde aufgrund neuer gesetzlicher Erfordernisse neugestaltet und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.07.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 07.04.2006. Änderungen, wie sie in den Mitgliederversammlungen am 05.07.2016 und 11.07.2017 beschlossen wurden, sind eingefügt. Die BLSV Vorgaben zur Datenschutz-Grundverordnung wurden am 08.05.2018 eingetragen.

Unterschriften der Vorstände:

Thomas Stöber
1. Vorsitzender

...
2. Vorsitzender

Dieter Krampert
Vorstand Finanzen

Dieter Krampert
Vorstand Finanzen

...
Vorstand Marketing und Sponsoring

Thomas Gania
Vorstand Nachwuchs